

Abschrift.

3 D. 593/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1) den Arbeiter L [] G [],
- 2) den Former R [] B [],
- 3) den Arbeiter A [] P [],
- 4) den Former F [] C [],
- 5) den Stanzer A [] G [],
- 6) den Maurer M [] O [],
- 7) den Maschinenschlosser E [] J []

zu Nr. 1, 2, 4, 6 aus Stockelsdorf,

zu Nr. 3 aus Stockelsdorf Siedlung Lilienkuhl,

zu Nr. 5 aus Ravensbusch,

zu Nr. 7 aus Stockelsdorf=Siedlung,

wegen verbotener Aufrechterhaltung einer politischen Partei,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 18. Oktober 1934, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke

und die Reichsgerichtsräte Dr. Günzlerich, Müller II,

Oesterheld, Kamecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Moericke,

als Protokollführer:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts der freien und Hanse=
stadt L ü b e c k und des oldenburgischen Landesteils L ü b e c k
zu L ü b e c k vom 3. April 1934 wird nebst den ihm zu Grunde

lie=

liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das angefochtene Urteil sagt, es lasse sich nicht mit Sicherheit feststellen, daß die Angeklagten mit den geleisteten Zahlungen Beiträge für die kommunistische Partei Deutschlands (KPD.) entrichtet hätten. Die Tatsache, daß sie Zahlungen geleistet hätten, um für frühere Mitglieder der KPD., die sich in Schutzhaft befanden, Tabak zu kaufen, reiche aber zum Beweise dessen, daß sie es unternommen hätten, den organisatorischen Zusammenhalt dieser Partei aufrechtzuerhalten, nicht aus. Allenfalls könne durch solche Spenden ein persönlicher Zusammenhalt von Parteimitgliedern aufrechterhalten werden, nicht aber der organisatorische Zusammenhalt der Partei. Richtig ist, daß das Sammeln und Geben von Beiträgen zur Beschaffung von Tabak für andere, allein betrachtet, auf dem Gebiete rein menschlicher Fürsorge liegt. Wenn aber Sammler und Geber Mitglieder einer eben verbotenen Partei sind, wenn sie sammeln und geben ebenfalls für Mitglieder dieser Partei, wenn über Zahlungen in einem alten Parteibuch quittiert wird, so kann, insbesondere wenn etwa die mit dem Tabak zu Bedenkenden frühere Funktionäre der Partei gewesen sein sollten, mit dem Sammeln und Geben der über eine persönliche Gefälligkeit hinausgehende weitere Zweck verbunden gewesen sein, den organisatorischen Zusammenhalt der Partei, d.h. das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter dem Programm und dem Gesamtwillen der alten Partei aufrechtzuerhalten. (RGSt. Bd. 68 S. 15 ff.) Dem stände nicht entgegen, wenn vielleicht nicht die Erhaltung der Gesamtorganisation der KPD. in ganz Deutschland, sondern nur das Fortbestehen einer - etwa örtlichen - Teilorganisation bezweckt gewesen wäre, zumal wenn dabei der Gedanke obgewaltet hätte, daß die Partei bei einer Wiederaufrichtung sofort einen Ansatzpunkt finden solle. Da das Sammeln und Geben von Geldbeträgen, die nur zur Beschaffung von Tabak dienen sollen, unter den gegebenen Umständen - auf alle Fälle nach der Meinung der Sammler und Geber - ein Weg zur Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der KPD. sein kann, läge in dem Falle ein Verstoß gegen § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 vor, wenn die Angeklagten bei ihrem Vorgehen neben der Beschaffung von Tabak noch

die

die oben angegebenen verbotenen Zwecke verfolgt hätten. Da das Landgericht den Sachverhalt nicht in dieser Richtung geprüft hat, war das angefochtene Urteil schon deshalb aufzuheben.

Aber auch die Freisprechung von dem Vergehen gegen §§ 14, 19 der Vo. des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Oldenburgischen Staatsministeriums vom 24. Februar 1933 ist von Rechtsirrtum beeinflusst. Sollte die Sammlung allerdings nur der Beschaffung von Tabak dienen, so lag ein Verstoß gegen § 14 a.a.O. nicht vor. Bezweckte sie aber auch die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der KPD., so wäre sie auch zu politischen Zwecken vorgenommen. Dieser Tatbestand ist nicht nur gegeben, wenn das Ergebnis der Sammlung politischen Zwecken dienstbar gemacht wird, sondern auch dann, wenn mit dem Sammeln andere politische Zwecke verfolgt wurden als die Unterstützung der Partei unmittelbar durch den Geldertrag der Sammlung. Wenn § 14 Abs. 1 S. 2 a.a.O. Sammlungen von Haus zu Haus, die sich auf Mitglieder der sammelnden Organisation beschränken, für zulässig erklärt, so sind damit nur Sammlungen unter Mitgliedern erlaubter Organisationen gemeint. Eine Sammlung unter Mitgliedern der durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien verbotenen Parteien fällt also nicht darunter. Dies würde dem Zweck des erwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1933 widersprechen. Zudem ergibt sich aus dem vom Landgericht festgestellten Sachverhalt nicht, daß es sich nur um Sammlungen von Haus zu Haus gehandelt hätte.

Das Straffreiheitsgesetz vom 7. August 1934 konnte zu einer Einstellung im gegenwärtigen Abschnitt des Verfahrens nicht führen, da nicht feststeht, daß im Falle einer Verurteilung die Mindeststrafe des Gesetzes vom 14. Juli 1933 von 6 Monaten Gefängnis nicht überschritten werde.

Die Aufhebung des Urteils entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.

gez. Bumke.

Oesterheld.

Güngerich.

Kamecke.

Müller.